

# § 20 HeimAufG Verweisungen

HeimAufG - Heimaufenthaltsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 20.

Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)